

Richtlinien des ETH-Rates betreffend Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Schulleitungen der ETH und der Direktionen der For- schungsanstalten

vom 26. September 2012 (Fassung vom 1. Januar 2021)

Der ETH-Rat,

gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 3 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz; SR 414.110), Artikel 6a, 23 und 37 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1), Artikel 11 der Verordnung über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes vom 19. Dezember 2003 (Kaderlohnverordnung; SR 172.220.12), Artikel 2 der Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz vom 20. Dezember 2000 (Rahmenverordnung BPG; SR 172.220.11), Artikel 7a Verordnung über den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 19. November 2003 (Verordnung ETH-Bereich; SR 414.110.3) sowie Artikel 2 Absatz 1 Bst. a und Artikel 56a der Verordnung des ETH-Rates über das Personal im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 15. März 2001 (Personalverordnung ETH-Bereich, PVO-ETH; SR 172.220.113),

erlässt folgende Richtlinien:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Mitglieder der Schulleitungen der ETH und der Direktionen der Forschungsanstalten. Sie legen die Rechte und Pflichten dieser Personen im Umgang mit Nebenbeschäftigungen soweit verbindlich fest, als höherrangige Regelungen dies zulassen.

Art. 2 Begriff der Nebenbeschäftigung

Als Nebenbeschäftigungen gelten entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeiten, die ausserhalb des Arbeitsverhältnisses im ETH-Bereich ausgeübt werden. Die Meldepflicht richtet sich nach Artikel 4.

Art. 3 Grundhaltung

Der ETH-Rat begrüsst nebenamtliche Mandate der Mitglieder der Schulleitungen der ETH und der Direktionen der Forschungsanstalten, wie namentlich den Einsitz in Stiftungs- und Verwaltungsräten. Solche Mandate ermöglichen Interaktionen mit der Gesellschaft, mit öffentlichen Institutionen sowie mit der Wirtschaft. Sie fördern die Zusammenarbeit des ETH-Bereichs mit der Praxis, namentlich im

Bereich des Technologietransfers, dienen der Horizonterweiterung und der Weiterentwicklung und bereichern Lehre und Forschung.

2. Abschnitt: Meldepflicht und Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit

Art. 4 Meldepflichtige Nebenbeschäftigungen

¹ Folgende entgeltlichen und unentgeltlichen Nebenbeschäftigungen sind dem ETH-Rat unaufgefordert und frühzeitig vor deren Ausübung auf dem Dienstweg zu melden:

- a. die Ausübung eines politischen Mandates,
- b. die Mitgliedschaft in Aufsichts- und Leitungsgremien von öffentlichen und privaten Organisationen,
- c. die Ausübung einer Beratungstätigkeit, oder
- d. unter den Buchstaben a bis c nicht erwähnte Nebenbeschäftigungen, bei denen
 - aa. Interessenkonflikte möglich sind,
 - bb. die Verminderung der Leistungsfähigkeit bzw. die Beeinträchtigung in der Erfüllung der Aufgaben möglich ist, namentlich wenn die gesamte zeitliche Beanspruchung durch Nebenbeschäftigungen 10 Prozent des vollen Arbeitspensums übersteigt,
 - cc. der Ruf der ETH oder der Forschungsanstalten bzw. des ETH-Bereichs gefährdet werden könnte.

² Die Meldung gibt Auskunft über:

- a. die Art der Nebenbeschäftigung,
- b. die Dauer des Mandats in Aufsichts- und Leitungsgremien von öffentlichen und privaten Organisationen,
- c. die voraussichtliche zeitliche Belastung und allfällige korrigierende Massnahmen (z.B. Reduktion des Arbeitspensums),
- d. Art und Höhe der allfälligen Entschädigung,
- e. allfällige Interessenkonflikte sowie geplante Massnahmen zu deren Vermeidung,
- f. die Möglichkeit der Gefährdung der Reputation und der Interessen der ETH oder der Forschungsanstalten bzw. des ETH-Bereichs sowie die geplanten Massnahmen zur Reduktion dieser Risiken.

³ Nicht als meldepflichtige Nebenbeschäftigungen gelten Zusatzaufgaben, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses im ETH-Bereich erfüllt werden, insbesondere die Vertretung der ETH und der Forschungsanstalten in Aufsichts- und Leitungsgremien von öffentlichen und privaten Organisationen oder die Teilnahme an Evaluationen im Hochschulbereich.

⁴ Änderungen bei den gemäss Absatz 1 zu meldenden Sachverhalten sind dem ETH-Rat ohne Verzug mitzuteilen.

Art. 5 Meldepflicht und Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit

¹ Meldepflichtige Nebenbeschäftigungen dürfen ausgeübt werden, wenn der ETH-Rat deren Ausübung nicht untersagt bzw. die allenfalls notwendige Zustimmung des Bundesrates vorliegt.

² Der ETH-Rat kann - vorbehaltlich der Zuständigkeit des betroffenen Departements bzw. des Bundesrates gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Kaderlohnverordnung vom 19. Dezember 2003 - die Ausübung meldepflichtiger Nebenbeschäftigungen untersagen oder mit Auflagen und Bedingungen verknüpfen, wenn

- a. ein möglicher Konflikt mit den Interessen der ETH oder der Forschungsanstalt bzw. des ETH-Bereichs nicht befriedigend gehandhabt werden kann und namentlich die Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit nicht gewährleistet bleibt,
- b. es sich bei der Nebenbeschäftigung um ein Verwaltungsratspräsidium handelt,
- c. die Leistungsfähigkeit bzw. die Erfüllung der Hauptaufgaben beeinträchtigt wird respektive ein signifikantes Risiko dafür besteht, oder
- d. der Ruf der ETH oder der Forschungsanstalt gefährdet ist.

³ Der ETH-Rat leitet Meldungen zu entgeltlichen Nebenbeschäftigungen mit einem Antrag an das zuständige Departement zwecks Prüfung der Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrates weiter, wenn die Nebenbeschäftigung die Leistungsfähigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 der Kaderlohnverordnung vermindern würde oder zu Interessenkonflikten nach Artikel 11 Absatz 4 der Kaderlohnverordnung führen könnte. Er informiert in den übrigen Fällen das zuständige Departement regelmässig über seine Entscheide.

⁴ Der ETH-Rat nimmt eine neue Prüfung vor bzw. stellt beim zuständigen Departement zuhanden des Bundesrates entsprechend Antrag, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Ausübung einer Nebenbeschäftigung geändert haben. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung wird insbesondere dann untersagt, wenn die in Absatz 2 genannten Kriterien nachträglich erfüllt sind oder wenn in der Meldung über die Ausübung einer Nebenbeschäftigung unzutreffende Angaben gemacht worden sind.

Art. 6 Ablieferung von Einkommen aus Nebenbeschäftigungen

¹ Das Einkommen aus Nebenbeschäftigungen, das 30 Prozent der Entlohnung aus dem Arbeitsverhältnis in den ETH oder Forschungsanstalten übersteigt, ist gemäss Artikel 11 Absatz 2 Kaderlohnverordnung in Verbindung mit Artikel 7a der Verordnung ETH-Bereich der betreffenden Institution abzuliefern.

² Ist eine Nebenbeschäftigung durch ein wesentliches Interesse der betroffenen Institution bzw. des ETH-Bereichs begründet, kann beim ETH-Rat auf dem

Dienstweg ein Gesuch eingereicht werden, auf die Ablieferung ganz oder teilweise zu verzichten. Der ETH-Rat

- a. leitet Gesuche der Präsidenten oder Präsidentinnen der ETH bzw. Direktoren oder Direktorinnen der Forschungsanstalten mit einem Antrag an das zuständige Departement zuhanden des Bundesrates weiter,
- b. entscheidet in den übrigen Fällen abschliessend.

Art. 6a Vorgehen für die Ablieferung

¹ Die Ermittlung der Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen sowie des daraus resultierenden Ablieferungsbetrags erfolgt gestützt auf die allgemeinen Grundsätze des schweizerischen Steuerrechts, insb. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11).

² Die Modalitäten der Ablieferung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Präsidenten oder der Präsidentin ETH-Rat und der betroffenen Person festgelegt; falls keine Vereinbarung zu Stande kommt, erlässt der Präsident oder die Präsidentin ETH-Rat eine Verfügung.

³ Die betroffene Institution überwacht den Zahlungseingang. Sie bestimmt über die Verwendung der eingegangenen Zahlungen.

Art. 7 Inanspruchnahme von personellen und sachlichen Mitteln der ETH oder der Forschungsanstalten

Über die Inanspruchnahme von Personal und sachlichen Mitteln der ETH oder der Forschungsanstalten für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen sowie über deren Abgeltung entscheiden die zuständigen Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten bzw. Direktorinnen und Direktoren gestützt auf ein entsprechendes Gesuch. Sind sie selber betroffen, entscheidet der ETH-Rat.

Art. 8 Benützung des Namens der ETH oder der Forschungsanstalten bzw. des ETH-Bereichs

Bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen dürfen die Mitglieder der Schulleitungen der ETH und der Direktionen der Forschungsanstalten nicht im Namen oder auf Rechnung der ETH oder der Forschungsanstalten bzw. des ETH-Bereichs auftreten. Sie dürfen insbesondere kein Briefpapier der erwähnten Institutionen für Korrespondenz und auch nicht den Namen dieser Institutionen benützen.

Art. 9 Rechenschaftsablage

Die Mitglieder der Schulleitungen der ETH bzw. der Direktionen der Forschungsanstalten sind verpflichtet, dem ETH-Rat jährlich über ihre Nebenbeschäftigungen Rechenschaft abzulegen. Die Präsidenten oder Präsidentinnen der ETH bzw. die Direktoren oder Direktorinnen der Forschungsanstalten reichen dem ETH-Rat jährlich eine Liste der zu meldenden Nebentätigkeiten der Mitglieder ihrer Schulleitung bzw. Direktion zusammen mit den aktualisierten Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 2 ein.

Art. 9a Offenlegung von Nebenbeschäftigungen

Die Schulleitungen der beiden ETH und die Direktionen der Forschungsanstalten informieren im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Nebenbeschäftigungen ihrer Mitglieder.

3. Abschnitt: Kontrolle

Art. 10 Kontrolle durch den ETH-Rat

¹ Der ETH-Rat überwacht die Einhaltung dieser Richtlinien. Der Präsident des ETH-Rates trifft die notwendigen Massnahmen.

² Der ETH-Rat kann von den Mitgliedern der Schulleitungen der ETH bzw. der Direktionen der Forschungsanstalten unter gleichzeitiger Information der Präsidenten oder Präsidentinnen der ETH bzw. Direktoren oder Direktorinnen der Forschungsanstalten jederzeit Auskünfte im Zusammenhang mit den Nebenbeschäftigungen verlangen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11 Übergangsbestimmung

Die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien erteilten Bewilligungen sind binnen eines Jahres anhand der vorliegenden Richtlinien zu überprüfen bzw. dem zuständigen Departement zwecks Überprüfung zu melden. Die Mitglieder der Schulleitungen der ETH und der Direktionen der Forschungsanstalten sind verpflichtet, den ETH-Rat über bestehende Bewilligungen zu informieren.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Michael O. Hengartner

Anhang: Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Richtlinien

Zu Art. 1 Geltungsbereich

Aufgrund der Verantwortung und Kompetenz des ETH-Rates als strategisches Führungsorgan und als Aufsichtsorgan des ETH-Bereichs ist es notwendig, dass der ETH-Rat auf Stufe ETH-Bereich zur Umsetzung der im Ingress genannten Rechtsgrundlagen Richtlinien zu Nebenbeschäftigungen erlässt. Er stellt damit ein einheitliches Vorgehen bei der Behandlung der Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Schulleitungen der ETH und der Mitglieder der Direktionen der Forschungsanstalten sicher.

Die vom Bundesrat gestützt auf Artikel 6a BPG erlassenen Vorschriften für oberste Kader der Unternehmen und Anstalten des Bundes (Kaderlohnverordnung), insbesondere Artikel 11, sind auf alle Mitglieder der Schulleitungen der ETH bzw. der Direktionen der Forschungsanstalten anwendbar und für den ETH-Rat verbindlich. Artikel 11 Absatz 2 der Kaderlohnverordnung sieht für bestimmte entgeltliche Nebenbeschäftigungen einen Zustimmungsvorbehalt des Bundesrats vor. Zu beachten ist zudem, dass die Arbeitsbedingungen der Mitglieder der obersten Leitungen der ETH und der Forschungsanstalten von unterschiedlichen Organen festzulegen sind: Es ist dies bei den Präsidenten oder Präsidentinnen und den Direktoren oder Direktorinnen gemäss Artikel 17 Absatz 1 ETH-Gesetz der Bundesrat, bei den übrigen Mitgliedern der obersten Leitungen der ETH-Rat gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bst. a Personalverordnung ETH-Bereich. Zudem sind auch die Bestimmungen zur Nebenbeschäftigung in Artikel 7a der Verordnung ETH-Bereich und 56a der Personalverordnung ETH-Bereich umzusetzen.

Die vorliegenden Richtlinien werden im Zuständigkeitsbereich des ETH-Rates zum integrierenden Bestandteil des Anstellungsvertrages gemacht, damit sie den betroffenen Personen bekannt sind.

Zu Art. 2 Begriff der Nebenbeschäftigung

Diese Definition der Nebenbeschäftigungen lehnt sich an die bestehenden Definitionen in den verschiedenen Regelungen an, die auch für den ETH-Bereich Geltung haben. Erfasst sind sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Tätigkeiten. Die Umschreibung der Nebenbeschäftigung sagt nichts darüber aus, welche Nebenbeschäftigungen zu melden sind. Dies ist vielmehr in Artikel 4 geregelt.

Zu Art. 3 Grundhaltung

Diese Formulierung nimmt die an der Märzsession 2012 vom ETH-Rat beschlossene Grundhaltung zu den Nebenbeschäftigungen auf.

Zu Art. 4 Meldepflichtige Nebenbeschäftigungen

Damit die Betroffenen nicht jegliche Nebentätigkeit melden müssen, werden in Artikel 4 in Anlehnung an Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Kaderlohnverordnung

und Artikel 7a Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung ETH-Bereich die Kriterien für die meldepflichtigen Nebenbeschäftigungen verankert. Erfasst sind sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Nebenbeschäftigungen, da sich auch bei unentgeltlichen Nebenbeschäftigungen Fragen von Interessenkonflikten, der Reputation einer Institution und der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit stellen können (die Kaderlohnverordnung erfasst allerdings nur die entgeltlichen Nebenbeschäftigungen). Keine Nebenbeschäftigungen stellen Verwaltungs- oder Stiftungsratsmandate dar, die aufgrund der Arbeitsverhältnisse im ETH-Bereich ausgeübt werden.

Zu Art. 5 Meldepflicht und Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit

Der ETH-Rat nimmt die Meldungen der Nebenbeschäftigungen zur Kenntnis. Gemäss Absatz 1 dürfen meldepflichtige Nebenbeschäftigungen nur ausgeübt werden, wenn der ETH-Rat diese gestützt auf Artikel 7a Absatz 4 nicht untersagt bzw. die allenfalls notwendige Zustimmung des Bundesrates gemäss Artikel 11 Absatz 2 Kaderlohnverordnung vorliegt. Für den Zeitpunkt der Meldung der Nebenbeschäftigung haben die betroffenen Personen zu berücksichtigen, dass das Verfahren zur Prüfung der Nebenbeschäftigungen aufgrund des Sitzungsrhythmus des ETH-Rates und der allenfalls notwendigen Zustimmung des Bundesrates in der Regel mehrere Monate benötigt.

Die Voraussetzungen dafür, eine Nebenbeschäftigung zu untersagen, sind in Artikel 11 der Kaderlohnverordnung und Artikel 7a der Verordnung ETH-Bereich verankert. Die Vorgaben dieser Verordnungen wurden hier aufgenommen und konkretisiert.

Die Formulierung in Artikel 5 berücksichtigt, dass in den Fällen der verminderten Leistungsfähigkeit bzw. möglicher Interessenkonflikte gemäss Artikel 11 Absatz 2 (bzw. Absätze 3 und 4) der Kaderlohnverordnung das zuständige Departement zu prüfen hat, ob der Bundesrat für die Zustimmung zu Bewilligungsgesuchen für *entgeltliche* Nebenbeschäftigungen zuständig ist: Laut Artikel 11 Absatz 3 Kaderlohnverordnung gilt die Leistungsfähigkeit als vermindert, „wenn die gesamte zeitliche Beanspruchung durch die Haupt- und die Nebenbeschäftigung ein volles Arbeitspensum um mehr als 10 Prozent übersteigt“. Gemäss Artikel 11 Absatz 4 Kaderlohnverordnung ist die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen näher zu prüfen, „wenn diese in derselben oder einer verwandten Branche ausgeübt werden oder zu einer direkten Geschäftsbeziehung oder Beteiligung führen können“.

Der ETH-Rat genehmigt in der Praxis ein Verwaltungsratspräsidium grundsätzlich nur dann, wenn dieses im wesentlichen Interesse der ETH oder der Forschungsanstalt bzw. des ETH-Bereichs liegt. Ferner kann der ETH-Rat die Ausübung meldepflichtiger Nebenbeschäftigungen untersagen oder mit Auflagen und Bedingungen verknüpfen, wenn die Leistungsfähigkeit bzw. die Erfüllung der Hauptaufgaben beeinträchtigt wird respektive wenn ein signifikantes Risiko dafür besteht. Zu den Auflagen, die der ETH-Rat als Ergebnis seiner Prüfung der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen machen kann, gehört auch die Reduzierung des Arbeitspensums. Welche Auflagen allenfalls der Bundesrat mit seiner Zustim-

mung verknüpft, kann der ETH-Rat naturgemäss nicht festlegen, er hat jedoch die Möglichkeit, Antrag zu stellen.

Zu Art. 6 Ablieferung von Einkommen aus Nebenbeschäftigungen

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 11 Absatz 5 der Kaderlohnverordnung an. Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Ablieferung von Einkommen aus Nebenbeschäftigungen liegt nach Auffassung des ETH-Rates je nach betroffenen Personen entweder beim Bundesrat als Arbeitgeber für die Präsidenten oder Präsidentinnen der ETH bzw. Direktoren oder Direktoren der Forschungsanstalten (Artikel 17 Absatz 1 ETH-Gesetz) oder beim ETH-Rat als Arbeitgeber für die übrigen Mitglieder der Leitungen der Institutionen (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Personalverordnung ETH-Bereich).

Zu Art. 6a Vorgehen für die Ablieferung

Die Ermittlung der Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen sowie des daraus resultierenden Ablieferungsbetrags erfolgt in der Regel gestützt auf die Lohnausweise der einzelnen Unternehmen, für welche die Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden, sowie aufgrund einer von der ablieferungspflichtigen Person zu unterzeichnenden Deklaration für das betreffende Kalenderjahr.

Der Ablieferungsbetrag wird wie folgt berechnet: Total Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen für das betreffende Kalenderjahr gemäss Lohnausweisen der Unternehmen, zuzüglich allfälliger direkter Überweisungen durch ein Unternehmen an die betreffende Institution, abzüglich des nicht abzuliefernden Betrags (30 Prozent der Entlohnung der betroffenen Person aus dem Arbeitsverhältnis in den ETH oder Forschungsanstalten).

Besteht ein Teil der Einnahmen aus gesperrten Aktien, so ist der Wert der gesperrten Aktien für die Berechnung des abzuliefernden Teils des Einkommens aus Nebenbeschäftigungen gemäss Anhang 1 zum Kreisschreiben 37 „Diskontierungstabelle“ der Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV vom 22. Juli 2013 zu diskontieren. Die Ablieferung erfolgt soweit möglich aus den Bareinnahmen; erst sekundär, falls der Betrag aus Bareinnahmen nicht ausreicht, erfolgt die Ablieferung aus dem diskontierten Gegenwert für die gesperrten Aktien.

Bareinnahmen können entweder direkt vom Unternehmen oder von der betroffenen Person im Folgejahr nach der Anspruchsbegründung gestützt auf die Lohnausweise abgeliefert werden. Die abzuliefernden Beträge werden nicht besteuert bzw. können in der Steuererklärung je nach Kanton als Gewinnungskosten abgezogen werden.

Die Fälligkeit des Ablieferungsbetrags ist in der Vereinbarung aus steuerrechtlichen Gründen auf den 31.12. des Kalenderjahres festzulegen. Die Termine für die Zustellung der erforderlichen Dokumente (Lohnausweise usw.) sowie für die Festsetzung des spätestmöglichen Überweisungstermins werden in den Vereinbarungen festgelegt.

Zu Art. 7 Inanspruchnahme von personellen und sachlichen Mitteln der ETH oder der Forschungsanstalten

Weder die Personalverordnung ETH-Bereich noch die Kaderlohnverordnung enthalten Bestimmungen zur Inanspruchnahme von personellen und sachlichen Mitteln der Institutionen. Da die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten bzw. die Direktorinnen und Direktoren für das übrige Personal der Institutionen und die Verwaltung der Infrastruktur die Verantwortung tragen, erscheint es sachgerecht, ihnen die Entscheid- und Regelungskompetenz betreffend Inanspruchnahme von Personal und sachlichen Mitteln (Infrastruktur) der Institutionen für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch die übrigen Mitglieder der Schulleitungen und der Direktionen zu übertragen.

Zu Art. 8 Benützung des Namens der ETH oder der Forschungsanstalten bzw. des ETH-Bereichs

Dieser Artikel soll dazu beitragen, dass zwischen den Tätigkeiten in den Institutionen und den Nebenbeschäftigungen eine klare Trennung besteht und dass keine Rückschlüsse auf die Institutionen gezogen werden können. Er will verhindern, dass die Institutionen für Verhaltensweisen im Rahmen von Nebenbeschäftigungen verantwortlich gemacht werden können.

Zu Art. 9 Rechenschaftsablage

Die jährliche Rechenschaftsablage der Mitglieder der Schulleitungen der ETH und der Direktionen der Forschungsanstalten soll es dem ETH-Rat ermöglichen, im Bereich der Nebenbeschäftigungen dieser Führungspersonen seine Verantwortung wahrzunehmen.

Zu Art. 9a Offenlegung von Nebenbeschäftigungen

Der Einfachheit halber und um keine Rechtsunsicherheiten aufkommen zu lassen, wird die neue Regelung betreffend Offenlegung der Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Schulleitungen der beiden ETH und der Direktionen der Forschungsanstalten in Anlehnung zu Art. 24c ETH-Gesetz formuliert.

Zu Art. 10 Kontrolle durch den ETH-Rat

Eine wesentliche Aufgabe des ETH-Rats besteht darin, die Einhaltung dieser Richtlinien zu überwachen. Neben der bottom-up Meldepflicht sowie der Pflicht zur Rechenschaftsablage, die der Kontrolle durch den ETH-Rat dienen, hat der ETH-Rat die Möglichkeit, von den Mitgliedern der Schulleitungen der ETH und der Direktionen der Forschungsanstalten jederzeit Auskünfte im Zusammenhang mit den Nebenbeschäftigungen zu verlangen. Die Aktenbewirtschaftung sowie die Schnittstellenfunktion zum zuständigen Departement ist beim Stabsbereich Personal des ETH-Rates anzusiedeln.

Zu Art. 11 Übergangsbestimmung

Diese Übergangsbestimmung dient dazu, alle Bewilligungen für relevante Nebenbeschäftigungen von Mitgliedern der Schulleitungen der ETH bzw. der Direktionen der Forschungsanstalten einheitlich zu erfassen und auf einen vergleichbaren Stand zu bringen.